

Informationsblatt zur Vergütung von Gebärdensprachdolmetschern in Hessen seit 01.09.2012

Bei verschiedenen Situationen im Arbeitsalltag werden unsere Dienste als Dolmetscher/in für Deutsche Gebärdensprache benötigt. Unsere Aufgaben bestehen darin, alle Äußerungen, sei es in Lautsprache oder in Gebärdensprache, simultan zu dolmetschen. Um die von den hörenden und tauben Klient/innen zu Recht eingeforderten Qualitätsstandards zu gewährleisten, haben qualifizierte Dolmetscher/innen nach mehrjährigem Studium oder qualifizierenden Ausbildungen ein Diplom bzw. einen Bachelor erworben oder sich einer staatlichen Prüfung unterzogen.

Das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers für Deutsche Gebärdensprache ergibt sich aus den Sozialgesetzbüchern. Die Kosten, die bei Einsätzen im Arbeitsleben entstehen, wurden bisher vom Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) voll übernommen. Die Honorarsätze in Hessen orientierten sich Dezember 2011 an den Sätzen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) und sahen für Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeit jeweils 55 € pro Stunde (27,50 € pro angefangene halbe Stunde) vor. Diese Sätze sind in den meisten anderen Bundesländern seit mehreren Jahren üblich.

Am 30.08.2012 wurde vom LWV gemeinsam mit dem hessischen Sozialministerium ohne unsere Mitwirkung eine Neuregelung zur Förderung der Dolmetscheinsätze im Rahmen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben beschlossen. Am 05.09.2012 wurden wir über den Beschluss informiert, eine Nachverhandlung wurde ausdrücklich ausgeschlossen. Rückwirkend zum 01.09.2012 sollen Einsätze wie folgt bezuschusst werden:

Dolmetschzeiten: 55 € pro Stunde zzgl. 10 € Pauschale pro Einsatz

Fahrzeiten: unabhängig von der tatsächlich aufzuwendenden Zeit mit einer entfernungsabhängigen Pauschale, wobei hier immer die einfache Wegstrecke zugrunde gelegt wird, die Rückfahrt wird nicht extra vergütet:

Von 1 bis zu 50 km (ohne Rückfahrt)	35 €
Von 51 bis zu 70 km (ohne Rückfahrt)	45 €
Von 71 bis zu 90 km (ohne Rückfahrt)	55 €
Von 91 bis zu 100 km (ohne Rückfahrt)	65 €
Über 100 km (ohne Rückfahrt)	75 €

Wegstreckenentschädigung: 0,35 €/km

Zudem wird bei kurzfristig abgesagten Einsätzen ein zweistufiger Pauschbetrag gewährt, der im Regelfall weit unterhalb der Beträge für stattgefundene Aufträge liegt.

Das vom LWV angestrebte Ziel der Neuregelung war, die Fahrtkosten im Verhältnis zu den Einsatzkosten zu reduzieren. Wir Dolmetscher/innen haben diese Notwendigkeit durchaus gesehen und dies dem LWV mitgeteilt. Wir haben unsererseits eigene Vorschläge eingebracht, die sowohl die Interessen des LWV berücksichtigten als auch sicherstellten, dass hörende und taube Anspruchnehmer/innen außerhalb der Ballungsräume nicht benachteiligt werden. Eine solche Regelung findet sich in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg, in denen Fahrtzeiten mit einem geringeren Satz bezuschusst werden als

Dolmetschzeiten, wobei bei Fahrtzeiten aber auch dort eine zeitabhängige Regelung gefunden wurde. Unsere Vorschläge finden sich in den Neuregelungen nicht wieder.

Das führt zu folgenden, dem Auftrag des LWV und dem SGB IX zuwiderlaufenden Konsequenzen:

- a. Für hessische taube Arbeitnehmer/innen, insbesondere außerhalb der Ballungsgebiete, wird auf diese Weise das ihnen nach dem Sozialgesetzbuch IX zustehende Recht zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben eingeschränkt.
- b. Einsätze an Orten, zu denen mittlere oder längere Anfahrten erforderlich sind, werden aus betriebswirtschaftlichen Gründen zugunsten kürzerer Einsatzwege abgelehnt.
- c. Die vom LWV den Arbeitgeber/innen vormals zugesagte Vollkostenübernahme wird zugunsten eines Zuschussmodells aufgegeben. Diese Situation finden wir zurzeit in Rheinland-Pfalz vor. Dort werden Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten zu maximal 80 % durch das Landesamt (Integrationsamt) bezuschusst. Die Differenz zu den 55 € werden durch Arbeitgeber/innen bzw. Auftraggeber/innen getragen.
- d. Die vom LWV den Arbeitgeber/innen zugesagte Unterstützung bei der Suche nach verfügbaren Dolmetscher/innen wird durch Versenden von Adressenlisten auf die einzelnen Unternehmen übertragen.
- e. Das Risiko bei Auftragsausfällen tragen bis auf einen geringen Pauschbetrag wir Dolmetscher/innen, wodurch sich das betriebswirtschaftliche Risiko für ganztägige oder mehrtägige Einsätze vervielfacht.
- f. Für Dolmetscher/innen wird der Zuzug nach Hessen unattraktiv, insbesondere aufgrund der besseren Bedingungen in den anderen Bundesländern. Dadurch wird sich auf längere Sicht der schon bestehende Mangel an qualifizierten Dolmetscher/innen verschärfen.

Um für Sie und Ihre tauben Mitarbeiter/innen und Kollegen/innen auch weiter in gewohnter Qualität zuverlässig unsere Dienstleistung erbringen zu können, müssen wir Dolmetscher/innen Sie daher bitten, die durch die einseitig durch den LWV und das hessische Sozialministerium eingeführten Neuregelungen entstehenden Mindereinnahmen auszugleichen. Gerne sind die Dolmetscher/innen bereit, Ihre Fragen zu beantworten und Kostenvoranschläge zu erstellen, um eine größtmögliche Transparenz bezüglich der für Sie entstehenden Kosten zu schaffen.

Wir Dolmetscher/innen sind bemüht, den Verwaltungsaufwand für Sie möglichst gering zu halten und können Ihnen eine Kostenrechnung nach einem Dolmetscheinsatz zukommen lassen, auf der der für Sie zu zahlende Differenzbetrag kenntlich gemacht ist.

Sicher steht Ihnen der LWV bei Fragen zur Kostenabwicklung und den Bezuschussungen gerne zur Verfügung (www.lwv-hessen.de).